

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Institut für Sorabistik

**Studienordnung
für das Hauptfach Sorabistik im Studiengang Magister Artium
der Universität Leipzig**

Vom 2. März 2001

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. September 1999 folgende Studienordnung erlassen.
(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Hauptfaches Sorabistik im Studiengang Magister Artium am Institut für Sorabistik der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Sorabistik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Erforderlich sind der Nachweis von guten rezeptiven Sprachkenntnissen in Ober- oder Niedersorbisch sowie der Nachweis von Kenntnissen in Altkirchenslawisch.

Sprachkenntnisse in Ober- oder Niedersorbisch sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen. Der Nachweis über Kenntnisse in Altkirchenslawisch ist spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Hauptfach neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

| | |
|-------------|-----|
| Vorlesungen | (V) |
| Seminare | (S) |
| Übungen | (Ü) |

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Sorabistik die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Sorabistik ist Aufgabe des Institutes. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Schwerpunktes.

Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 72 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 36 SWS auf das Haupt-

und Grundstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

Das Hauptfach Sorabistik setzt sich aus vier Bereichen zusammen:

1. Sprachwissenschaft (A)
2. Literaturwissenschaft (B)
3. Landeskunde/Kulturstudien (C)
4. Sprachpraxis Ober- oder Niedersorbisch (D)

Die Bereiche sind in Teilgebiete (Tg.) untergliedert:

Bereich Sprachwissenschaft (A)

Teilgebiete Allgemeine Sprachwissenschaft (A1)
Sorbische Sprache der Gegenwart I - Grundlagenfächer (A2)
Sorbische Sprache der Gegenwart II - Weiterführende Fächer (A3)
Sorbische Sprachgeschichte/Histor. Grammatik (A4)
Regionale/soziale Aspekte des Sorbischen (A5)
Sprachvergleich (A6)
Geschichte der Linguistik (A7)

Bereich Literaturwissenschaft (B)

Teilgebiete Einführung in das Studium der sorbischen Literatur (B1/1)
Methoden und Geschichte der Literaturwissenschaft (B1/2)
Ältere sorbische Literaturgeschichte (B2)
Neuere sorbische Literaturgeschichte (B3)
Sorbische Literatur der Gegenwart (B4)
Niedersorbische Literatur (B5)
Literaturkritik (B6)
Kinder- und Jugendliteratur (B7)
Geschichte des sorbischen Theaters (B8)

| | |
|--------------------|---|
| <u>Bereich</u> | Landeskunde/Kulturstudien (C) |
| <u>Teilgebiete</u> | Allgemeine Geschichte (C1) Sorbische Geschichte/Kulturgeschichte I (C2) Sorbische Geschichte/Kulturgeschichte II (C3) Sorbische Volkskunde I (C4) Sorbische Volkskunde II (C5) Minderheitenfragen/Minderheitenpolitik (C6) |

| | |
|--------------------|---|
| <u>Bereich</u> | Sprachpraxis (D) |
| <u>Teilgebiete</u> | Grundkurse Niedersorbisch (D1) Grundkurse Obersorbisch A oder B (D2) Aufbaukurse Niedersorbisch (D3) Aufbaukurse Obersorbisch (D4) |

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Grundstudium sind die Anteile der einzelnen vier Bereiche wie folgt verteilt:

| | |
|--------|--------------|
| 10 SWS | zu Bereich A |
| 9 SWS | zu Bereich B |
| 7 SWS | zu Bereich C |
| 10 SWS | zu Bereich D |

Im Hauptstudium des Hauptfaches müssen die Studierenden durch Schwerpunktbildung eine Gewichtung zwischen den Bereichen A (Sprachwissenschaft) und B (Literaturwissenschaft) selbst vornehmen.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, als Blockprüfung spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind. Die Verteilung der SWS des Pflichtbereiches im Studienablaufplan ist verbindlich. Innerhalb der Regelstudienzeit (in der Regel in den Semesterferien), spätestens bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung, ist ein mindestens dreiwöchiges zusammenhängendes Praktikum an einer sorbischen wissenschaftlichen oder kulturellen Einrichtung zu absolvieren.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.).

| | Pf. | Wpf. |
|-------------|-------|--------|
| - Bereich A | 8 SWS | 2 SWS |
| - Bereich B | 6 SWS | 3 SWS |
| - Bereich C | 4 SWS | 3 SWS |
| - Bereich D | | 10 SWS |

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS.

Die Studierenden müssen im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung innerhalb der Bereiche A (Sprachwissenschaft) und B (Literaturwissenschaft) vornehmen. Dieser Bereich heißt Schwerpunktbereich und ist mit einem Stundenumfang von 20 SWS zu studieren. Wenn Sorabistik als erstes Hauptfach gewählt wurde, muss die Magisterarbeit im Schwerpunktbereich geschrieben werden.

Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

| | Pf. | Wpf. |
|-------------------------------------|--------|-------|
| Schwerpunktbereich (A oder B) | 12 SWS | 8 SWS |
| 1. verbleibender Bereich (B oder A) | | 6 SWS |
| 2. verbleibender Bereich (C) | | 5 SWS |
| 3. verbleibender Bereich (D) | | 5 SWS |

Die im Studienablaufplan ausgewiesene Stundenverteilung auf die einzelnen Teilgebiete ist verbindlich.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Sorabistik sind vier Leistungsnachweise wie folgt:
je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A bis D.

Der Leistungsnachweis aus dem Bereich D (Sprachpraxis) ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen. Studenten, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

- (2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form:
 - eines schriftlich abgefassten Referates
 - oder einer Hausarbeit
 - oder einer Klausurerworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet.
- (4) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind folgende vier Leistungsnachweise gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung:
 - a) zwei Leistungsnachweise aus dem Schwerpunktbereich
 - b) je ein Leistungsnachweis aus zwei der verbleibenden drei BereicheDes Weiteren ist der Nachweis über ein zusammenhängendes mindestens dreiwöchiges Praktikum zu erbringen.
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1998/1999 oder später ihr Studium des Hauptfaches Sorabistik im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 12. Juli 1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 14. September 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25. August 2000 (Az.: 2-7831-12/168-2) als angezeigt.

Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 2. März 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlage

Hauptfach Sorabistik

Studienablaufplan (dieser Ablaufplan trägt empfehlenden Charakter)

Regelstudienzeit: 9 Semester, 72 SWS

Grundstudium (1. - 4. Semester) - 36 SWS

| | Pf. | Wpf. |
|---|--------------|---------------|
| Bereich | | |
| <u>Sprachwissenschaft (A)</u> | <u>8 SWS</u> | <u>2 SWS</u> |
| Phonetik/Phonologie des Sorbischen (A2) | 2 SWS | |
| Morphologie des Sorbischen (A2) | 4 SWS | |
| Syntax des Sorbischen (A2) | 2 SWS | |
| Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft (A1) |) | |
| Einführung in die (west)slawische Sprachwissenschaft (A1) |) | 2 SWS |
| Einführung in die (West)slawistik (A1) |) | |
| Einführung in die Sorabistik (A1) |) | |
| Bereich | | |
| <u>Literaturwissenschaft (B)</u> | <u>6 SWS</u> | <u>3 SWS</u> |
| Einführung in das Studium der sorbischen Literatur (B1/1) | 2 SWS | |
| Ältere sorbische Literaturgeschichte (B2) | 1 SWS | |
| Neuere sorbische Literaturgeschichte (B3) | 2 SWS | |
| Sorbische Literatur der Gegenwart (B4) | 1 SWS | |
| Teilgebiete B1 – B4 | | 3 SWS |
| Bereich | | |
| <u>Landeskunde/Kulturstudien (C)</u> | <u>4 SWS</u> | <u>3 SWS</u> |
| Sorbische Geschichte/Kulturgeschichte I (C2) | 2 SWS | |
| Sorbische Volkskunde I (C4) | 2 SWS | |
| Allgemeine Geschichte (C1) |) | |
| Minderheitenfragen/Minderheitenpolitik (C6) |) | 3 SWS |
| Bereich | | |
| <u>Sprachpraxis (D)</u> | | <u>10 SWS</u> |
| Grundkurse (D1, D2) | | 10 SWS |

Hauptstudium (5. - 8. Semester) - 36 SWS

| Schwerpunktbereich Sprachwissenschaft - 20 SWS | Pf. | Wpf. |
|--|------------|-------------|
| <u>Schwerpunktbereich Sprachwissenschaft (A)</u> | 12 SWS | 8 SWS |
| Sorb. Sprachgeschichte/Histor. Grammatik (A4) | 4 SWS | |
| Existenzformen des Sorbischen/Dialektologie (A5) | 2 SWS | |
| Phraseologie des Sorbischen (A3) | 2 SWS | |
| Lexikologie/Wortbildung des Sorbischen (A3) | 2 SWS | |
| Stilistik (A3) | 2 SWS | |
| Allgemeine Sprachwissenschaft (A1) |) | |
| Entstehung und Entwicklung der slavischen Sprachen (A1) |) | |
| Sorbische Sprache der Gegenwart II (A3) |) | |
| Sorbische Sprachgeschichte (A4) |) | 8 SWS |
| Regionale / soziale Aspekte des Sorbischen(A5) |) | |
| Sprachvergleich (A6) |) | |
| Geschichte der Linguistik (A7) |) | |
| 1. verbleibender Bereich | | |
| <u>Literaturwissenschaft (B)</u> | | 6 SWS |
| Methoden und Geschichte der Literaturwissenschaft (B1/2) |) | |
| Ältere sorbische Literaturgeschichte (B2) |) | |
| Neuere sorbische Literaturgeschichte (B3) |) | |
| Sorbische Literatur der Gegenwart (B4) |) | 6 SWS |
| Niedersorbische Literatur (B5) |) | |
| Literaturkritik (B6) |) | |
| Kinder- und Jugendliteratur (B7) |) | |
| Geschichte des sorbischen Theaters (B8) |) | |
| 2. verbleibender Bereich | | |
| <u>Landeskunde/Kulturstudien (C)</u> | | 5 SWS |
| Allgemeine Geschichte (C1) |) | |
| Sorbische Geschichte/Kulturgeschichte II (C3) |) | 5 SWS |
| Sorbische Volkskunde II (C5) |) | |
| Minderheitenfragen/Minderheitenpolitik (C6) |) | |
| 3. verbleibender Bereich | | |
| <u>Sprachpraxis (D)</u> | | 5 SWS |
| Aufbaukurse (D3, D4) | | 5 SWS |

| Schwerpunktbereich Literaturwissenschaft - 20 SWS | Pf. | Wpf. |
|--|--------|-------|
| <u>Schwerpunktbereich Literaturwissenschaft (B)</u> | 12 SWS | 8 SWS |
| Methoden und Geschichte der Literaturwissenschaft (B1/2) | 2 SWS | |
| Ältere sorbische Literaturgeschichte (B2) | 1 SWS | |
| Neuere sorbische Literaturgeschichte (B3) | 2 SWS | |
| Sorbische Literatur der Gegenwart (B4) | 1 SWS | |
| Niedersorbische Literatur (B5) | 1 SWS | |
| Literaturkritik (B6) | 2 SWS | |
| Kinder- und Jugendliteratur (B7) | 2 SWS | |
| Geschichte des sorbischen Theaters (B8) | 1 SWS | |
| Teilgebiete B1 – B6 | | 8 SWS |
| 1. verbleibender Bereich | | |
| <u>Sprachwissenschaft (A)</u> | | 6 SWS |
| Allgemeine Sprachwissenschaft (A1) |) | |
| Sorbische Sprache der Gegenwart II (A3) |) | |
| Sorbische Sprachgeschichte (A4) |) | 6 SWS |
| Regionale / soziale Aspekte des Sorbischen(A5) |) | |
| Sprachvergleich (A6) |) | |
| Geschichte der Linguistik (A7) |) | |
| 2. verbleibender Bereich | | |
| <u>Landeskunde/Kulturstudien ©</u> | | 5 SWS |
| Allgemeine Geschichte (C1) |) | |
| Sorbische Geschichte/Kulturgeschichte II (C3) |) | 5 SWS |
| Sorbische Volkskunde II (C5) |) | |
| Minderheitenfragen/Minderheitenpolitik (C6) |) | |
| 3. verbleibender Bereich | | |
| <u>Sprachpraxis (D)</u> | | 5 SWS |
| Aufbaukurse (D3, D4) | | 5 SWS |

Anlage Nr. 59
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998
für das Hauptfach Sorabistik

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. September 1999 folgende Anlage Nr. 59 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Sorabistik erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Sorabistik nicht möglich mit dem Nebenfach Sorabistik bzw. mit zwei slawistischen Nebenfächern.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

- 2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden vier Leistungsnachweise gemäß § 17:

je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A bis D.

Des weiteren ist der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung zu erbringen.

- 2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden vier Leistungsnachweise gemäß § 22:

- a) zwei Leistungsnachweise aus dem Schwerpunktbereich
- b) je ein Leistungsnachweis aus zwei der verbleibenden drei Bereiche

Des weiteren ist der Nachweis über ein zusammenhängendes mindestens dreiwöchiges Praktikum zu erbringen.

3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 u. 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Sorabistik zuständig ist, hochschulöffentlich

bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

Die Prüfungen werden in der Regel in Sorbisch abgelegt.

Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten sind die gängigen sorbischen Wörterbücher als Hilfsmittel zugelassen.

3.2.1. Die Zwischenprüfung wird als Blockprüfung spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters durchgeführt und besteht im Hauptfach Sorabistik:

1. - nach Wahl des Kandidaten - in einem der folgenden Bereiche/Teilgebiete:

- Sprachwissenschaft/Sprache der Gegenwart
oder
- Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte

aus einer dreistündigen Klausur

und aus einer dreistündigen Klausur (180 Minuten) in Sprachpraxis (Ober- oder Niedersorbisch)

2. aus einer mündlichen Prüfung (40 - 60 Min.) in den Bereichen, die nicht Gegenstand der Klausurarbeiten gewesen sind.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 bis 25)

Die Prüfungen werden in der Regel in Sorbisch abgelegt.

Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten sind die gängigen sorbischen Wörterbücher als Hilfsmittel zugelassen.

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach Sorabistik:

- a) aus der Magisterarbeit,
wenn Sorabistik als (erstes) Hauptfach gewählt wurde
- b) 1. aus einer vierstündigen Klausur im Schwerpunktbereich
(Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft)

und aus einer vierstündigen Klausur in Sprachpraxis (Ober- oder Niedersorbisch)

2. aus einer mündlichen Prüfung (40 - 60 Min.) in den Bereichen, die nicht Gegenstand der Klausurarbeiten gewesen sind.

Die mündliche Prüfung darf nicht in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

3.3.2. Die Magisterarbeit ist in der Regel in Sorbisch abzufassen.

Die Anlage Nr. 59 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Sorabistik tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 25. August 2000 (Az.: 2-7831-12/168-2) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 2. März 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor